

Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Bürgermeister a.D.
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
Nordstraße 27
63584 Gründau (Lieblos)
Tel. 06051/6195029
www.maltejoerguffeln.de
e-mail: mjuffeln@t-online.de

Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege
Altenzentrum 1
63571 Rodenbach

WuV

Wiederholung und

Vertiefung

Stand 10.04.2022

APH
PFP
Betreuungskräftekurs

I. Arbeitsvertrag

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

(1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. 2Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Aufgabe 1

Lesen und verstehen Sie den § 611 a BGB und beantworten Sie die gestellten Fragen

**§ 611a BGB
Arbeitsvertrag**

(1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. 2Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an. (2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Fragen:

1. Wie heißen die Parteien die Vertragsparteien des Arbeitsvertrages?
2. Welche Pflichten hat der Arbeitnehmer?
3. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?
4. Definieren Sie den Begriff „Weisungsgebundenheit“

Aufgabe 2

Fragen zum Arbeitsvertrag

1. Muss ein Arbeitsvertrag immer schriftlich abgefasst werden?
2. Der Arbeitsvertrag kann ordentlich und außerordentlich gekündigt werden. Kann der Arbeitsvertrag „mündlich“ gekündigt werden? Ist eine mündliche Kündigung wirksam?
3. Die Kündigungsfristen bei Arbeitsverträgen sind in § 622 BGB geregelt. Worin unterscheiden sich die Kündigungsfristen bei der Kündigung durch den Arbeitgeber im Verhältnis zu einer Kündigung durch den Arbeitnehmer?
4. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein Zeugnis?
5. Was kommt in ein Zeugnis hinein ?

Aufgabe 3

Weisungsrecht des Arbeitgebers

Lesen und verstehen Sie § 106 Gewerbeordnung (GewO).

Geben Sie den Inhalt des Paragraphen mit ihren eigenen Worten wieder!

**§ 106 GewO
Weisungsrecht des Arbeitgebers**

1Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. 2Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. 3Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

II.

§ 16 PFIBG und PfiAPrV

§ 16 PfiBG – Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

(3) ¹Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. ²Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) ¹Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. ²Auch eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich. ³Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. ²Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. ³Hierauf ist der oder die Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

III.

Die Rechte der zu pflegenden Menschen: Die Pflege- Charta

Artikel 1 Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.

Artikel 2 Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3 Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 4 Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung

Artikel 5 Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung.

Artikel 6 Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7 Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8 Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Deine Aufgabe:

Sei kreativ: Überlege Dir Situationen im Pflegealltag wo es zur Nichtbeachtung der Rechte der zu pflegenden Menschen gekommen ist. Google einfach einmal dazu. Bespreche mit Deinem Tischnachbarn solche Fälle

IV.

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Was ist denn das ?

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

Merksätze:

1. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG)
2. Unzulässige Benachteiligungen u,a, bei:
 - 2.1. Zugang zur Arbeit
 - 2.2. Bildung
 - 2.3. Sozialschutz
 - 2.4. Berufsbildung und Weiterbildung
 - 2.5. Sozialen Vergünstigungen
 - 2.6. Arbeitsbedingungen
 - 2.7. Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
 - 2.8. Mitgliedschaft in Vereinigungen (Tarifpartnern)
3. Formen der Benachteiligung (§ 3 AGG)
 - 3.1. Unmittelbarer Benachteiligung („...weniger günstige Behandlung..“)
 - 3.2. Mittelbare Benachteiligung.
4. Positive Maßnahmen (zulässige unterschiedliche Behandlung) bei
 - 4.1. Beseitigung bestehender Ungleichheiten
 - 4.2. Verhinderung potenzieller Ungleichheiten
5. Zulässige Maßnahmen
 - 5.1. Einstellungshöchstalter
 - 5.2. Staffelung bei Abfindungen
 - 5.3. Urlaubsstaffelung
6. Unzulässig sind insbesondere
 - 6.1. Abforderung der Altersangabe bei der Bewerbung
 - 6.2. Belästigung (Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung, Entwürdigung, Beleidigung)
 - 6.3. Sexuelle Belästigung (unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten)
7. Zulässige unterschiedliche Behandlung ist möglich bei
 - 7.1. besonderen beruflichen Anforderungen (§ 8 AGG)
 - 7.2. Religion und Weltanschauung (§ 9 AGG)
 - 7.3. Alter (§ 10 AGG)
8. Zulässig ist die Bevorzugung von Frauen aus biologischen Gründen
9. Unzulässig sind unterschiedliche Behandlungen beim Kriterium der ununterbrochenen Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung als Ausschlusskriterium.
10. Behinderungen

- 10.1. Zulässig: Ausschluss für konkrete Tätigkeiten soweit diese nicht korrekt verrichtet werden können.
- 10.2. Unzulässig: Grundsätzliche Forderung uneingeschränkter Belastbarkeit.
- 11. Sexuelle Ausrichtung
 - 11.1. Zulässig: Homosexuelle Pfleger in Pflegeheimen für Homosexuelle
 - 11.2. Unzulässig: Sexualität aus Ausschlusskriterium (bspw. kein homosexueller Heimleiter)
- 12. Einstellung: Begrenzung durch Diskriminierungsmerkmale; andere Gründe zulässig (bspw. Zeugnisnoten, Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse)
- 13. Religion und Weltanschauung
 - 13.1. Zulässig: gerechtfertigte berufliche Anforderungen
 - 13.2. Unzulässig: nicht für einfache Tätigkeiten
- 14. **Anforderungen an Ausschreibungen, § 11 AGG(§ 611 b BGB)**
Die Stellenanzeige darf nicht unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ausgeschrieben werden!
- 15. Rechte der Betroffenen:
 - 15.1. Beschwerde (§ 13 AGG)
 - 15.2. Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG)
 - 15.3. Entschädigung und Schadenersatz (§ 15 AGG)
- 16. Rasse und ethnische Herkunft
 - 16.1. Zulässig: türkischer Sozialarbeiter für türkische Jugendliche
 - 16.2. Unzulässig: Orientierung an Kundenerwartungen (... kein Araber; akzentfreies Deutsch)
- 17. **Anforderungen an Stellenausschreibungen:**
 - 17.1. **neutrale Tätigkeitsbeschreibung (m/w(d; Gendern ?)**
 - 17.2. **Doppeldeutigkeiten vermeiden**
 - 17.3. **nur notwendige Merkmale**
 - 17.4. **kritische Merkmale im „ Vorstellungsgespräch“ hinterfragen.**
- 18. **Maßregelungsverbot § 612 a BGB „ Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten benachteiligen“**
- 19. Organisationspflichten des Arbeitgebers (§ 12 AGG); Schaffung von Vorkehrungen zur Einhaltung des AGG.

Deine Aufgabe:

Beantworte bitte folgende Fragen:

- 1. Was ist das Ziel des AGG?
- 2. Was kann ein Arbeitnehmer tun, wenn ein Fall von sexueller Diskriminierung vorliegt ?

V.

Datenschutz (DS- GVO, Betrieblicher Datenschutz)

1. Datenschutz ist ein Menschenrecht !

Artikel 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union lautet wie folgt:

Art. 8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) 1Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. 2Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

2. Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, sie ist erlaubt

(Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Ohne eine Rechtsgrundlage darf keine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfinden.

Rechtsgrundlagen können sein:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Einwilligung nach Art. 6 DS- GVO

3. Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DS- GVO Definition

"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

4. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union (DS- GVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in folgenden Fällen zulässig:

Art. 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) *Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die*
- b) *betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*

- c) *die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*
- d) *die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*
die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im
- e) *öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*
die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und
- f) *Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

3. Unter „**Verarbeitung**“ ist folgendes zu verstehen (Art. 4 Nr.2 DS – GVO) :

Jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

4. Daten dürfen nur für klar definierte Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Die Datenerhebung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Die **Einwilligung** ist eine freiwillige (freely given) spezifisch informierte Handlung ohne Zwang. Zu empfehlen ist stets – aus Beweisgründen – eine schriftliche Einwilligung. Die Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden.

5. Rechte der Bürger im Datenschutz

- 5.1. Recht auf Auskunft (Art. 15 DS- GVO)
- 5.2. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS- GVO)
- 5.3. Recht auf Löschung (Art. 17 DS- GVO)
- 5.4. Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DS- GVO)
- 5.5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS- GVO)
- 5.6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DS- GVO)

Deine Aufgabe:

Beantworte bitte folgende Fragen:

1. Was sind personenbezogene Daten ?
2. Wann ist eine Datenverarbeitung zulässig ? Analysiere Art. 6 DS- GVO
3. Welche Datenschutzrechte haben Bürger nach der DS.- GVO?

VI. Verschwiegenheitspflicht

§ 202 StGB
Verletzung des Briefgeheimnisses

§ 203 StGB
Verletzung von Privatgeheimnissen

Deine Aufgabe:

Sind Dir Fälle von Verletzungen der Schweigepflicht im Pflegealltag bekannt ?

Google das Thema „Schweigepflichtverletzungen in der Pflege“ und analysiere zwei Fälle, die Du gegoogelt hast.

VII.

Juristische Aspekte der Ausbildung von A- Z

Abschlussnoten

Prüfungsnote (75 %) und Vornote (25%)

Mitteilung der Vornoten drei Tage vor Prüfungsbeginn

Abschlussprüfung

Drei Teile: Praxis, mündlicher Teil, schriftlicher Teil

Arbeitskleidung

Dienstkleidung. In der Regel kurzärmeliges Oberteil und lange Hose. Wechsel in der Regel alle zwei Tage, kein Tragen zusammen mit Privatkleidung.

Arbeitszeit

Pro Tag acht Stunden (Regelarbeitszeit); Verlängerung auf zehn Stunden möglich (§ 3 ArbZG)

Ausbildungsplan

Regel die Ausbildung und ist im Vorfeld der Ausbildung durch den Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen

Ausbildungsvertrag

Zwingende Inhalte sind in § 16 Abs. 2 PfIBG gesetzlich geregelt.

Berufsbezeichnung

Pflegefachfrau/-mann

Brandschutzbelehrung

Pflicht zur jährlichen Unterweisung (§ 10 ArbSchG) vom Träger der praktischen Ausbildung und dem Schulträger

Brandschutzübungen

Teilnahmepflicht

Datenschutz (DS- GVO)

Personenbezogene Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn diese zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, es sei denn Sie ist erlaubt. Näheres regelt die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Dauer der Ausbildung

Vollzeit: drei Jahre; Teilzeit: max. 5 Jahre; 2.500 Stunden Praxis, 2.100 Stunden Theorie

Dienstkleidung

Wird auf Anordnung des Dienstherrn (§ 106 GewO) getragen und muss die private Kleidung vollständig abdecken. Umziehen im Betrieb kann angeordnet werden.

Entgeltfortzahlung

Anspruch bei Krankheit für bis zu sechs Wochen (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz)

Fehlzeiten

Nicht mehr als 35 % des Pflichteinsatzes. Anrechnung von 10 % der Stunden in theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung

Geschenke

Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen nur mit Zustimmung des Arbeitsgebers. Unverzögliche Meldung an den Arbeitgeber. Kleiner Aufmerksamkeiten können zulässig sein (BAG Urteil vom 17.6.2003- 2 AZR 62/02)
Lies dazu auch § 14 HeimG

Hygienepläne

Sind verpflichtend in Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Verhinderung von Infektionen. Länderregelungen (§ 23 IfSG)

Infektionsschutzbelehrung

Bei Aufnahme der Arbeit und dann regelmäßig jährlich (§ 43 IfSG)

Jahreszeugnisse

Jahreszeugnis für jedes Ausbildungsjahr über die in Theorie und Praxis erbrachten Leistungen mit Fehlzeitennachweis

Krankengeld

Wird gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen dauert (Gezahlt werden 70 % des Ausbildungsgehalts)

Krankmeldung

Muss unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, dann muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz)

Kompetenzbereiche der Ausbildung

Lies Anlage 6 PflAPrV:

Pflegeprozess und Pflegediagnostik; Kommunikation und Beratung; Intra- und interprofessionelles Handeln im Team; Eigenes Handeln auf Basis von Gesetzen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen

Mündliche Prüfung

Bearbeitung einer 30-45 Minuten dauernden fallbezogenen komplexen Aufgabenstellung

Nachtdienst

Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ist zulässig (§ 6 ArbZG).

Nachtdienst in der Ausbildung

Auszubildende müssen ab der zweiten Hälfte der Ausbildung mindestens 80 bis maximal 120 Stunden Nachtdienst absolvieren (§ 1 Abs.6 PflAPrV)

Pausen

30 Minuten bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit; 45 Minuten bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit. Aufteilung in 15-min. Zeitabschnitte möglich.

Pflichten

Kompetenzen erwerben, Teilnahme an Veranstaltungen der Pflegeschule, Ausführung der übertragenen Aufgaben, Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises, Wahrung der Schweigepflicht, Wahrung der Rechte der zu pflegenden Menschen

Praktische Einsätze

Lies § 7 PflBG; Anlage 7 der PflAPrV

Praktische Prüfung

Prüfung in einer realen und komplexen Situation. 240 Minuten

Prüfungszulassung

Vorzulegen sind: Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweis , Jahreszeugnisse (Durchschnitt muss „ausreichend“ sein)

Ruhezeiten

11 Stunden (§ 5 ArbZG)

Schriftliche Prüfung

Drei Aufsichtsarbeiten à 120 Minuten; Bewertung durch zwei Fachprüfer

Schulordnung

Pflegeschulen können eine Schulordnung in Ergänzung zu einer Hausordnung erlassen. Bitte informieren Sie sich über eine solche Ordnung, deren Bestimmungen zwingend sind.

Schutzkleidung

Notwendig auf Grund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Beispiele: Einmalschürze/Bettschürze, Schutzkittel, Schutzanzug, Augenschutz/Brille, Mund- und Nasen- Schutz.

Schweigepflicht

Informationen und Geheimnisse des persönlichen Lebensbereichs der zu pflegenden Personen dürfen nicht offenbart werden. Strafbarkeit kann sich aus §§ 202,203 StGB ergeben

Urlaub

§ 1 BurlG: Regelanspruch 24 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr.

Überstunden

Bei Auszubildenden nur ausnahmsweise zulässig. Muss gesondert vergütet werden.

Wahlrecht (Vertiefungseinsätze)

Kann in der Ausbildung frühestens nach 18 Monaten in Anspruch genommen werden (§ 59 PfIBG)

Zwischenprüfung

Am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

WIEDERHOLUNG und VERTIEFUNG Juristische Aspekte der Ausbildung klären

1. Unterscheiden Sie den Arbeitsvertrag vom Dienstvertrag ! (4 P.)

**O ArbV weisungsgebunden, fremdbestimmt, persönliche Abhängigkeit
O DV Leistung der Dienste, frei, keine Weisungsabhängigkeit**

2. Ist der Arbeitgeber verpflichtet eine monatliche Arbeitsentgeltabrechnung dem Arbeitnehmer zu geben ? Gibt es da eine gesetzliche Regelung ? (2 P.)

O Ja ; O § 108 GewO

3. Welche zwingenden Bestandteile des Ausbildungsvertrages (§ 16 PflBG) kennen Sie ? (bis zu 11 P.)

OBerufsbezeichnung ; O Beginn und Dauer der Ausbildung ; O Hinweis auf Ausbildungs-und Prüfungsordnung; O Ausbildungsplan; O Pflicht zum Besuch der Pflegeschule; O Dauer der Ausbildungszeit; O Probezeit; O Ausbildungsvergütung; O Urlaub; O Kündigung ; O Tarifvertrag/BetrV

4. Nennen Sie die Rechte der zu pflegenden Menschen (Pflege-Charta) (bis zu 8 P.)

O Selbstbestimmung, Hilfe zur Selbsthilfe; O Körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Sicherheit; O Privatheit; O Pflege, Betreuung, Behandlung ; O Information, Beratung, Aufklärung ; O Kommunikation, Wertschätzung, Teilhabe; O Religion, Weltanschauung; O Palliative Begleitung, Sterben und Tod

5. Aus welchen Bestandteilen besteht die staatliche Abschlussprüfungen nach §§ 9 Abs. 1, 26,28 PflAPrV (bis zu 3 P.)

O schriftlich ; O mündlich; O praktisch

6. Was ist das Ziel des AGG (4 Punkte)

O Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG)

7. Wo ist das Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich seiner Arbeitnehmer geregelt ? (2 P.)

O § 106 GewO

8. Was sind personenbezogene Daten? (bis zu 6 P.)

O "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

9. Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden ? (bis zu 4 P.)

O Gesetzliche Regelung ; O Einwilligung (Art. 6 DS- GVO) ; O Katalog der Art. 6 I b) bis f) DS- GVO; O Interessenabwägung... überwiegende Interessen der verarbeitenden Stelle.

10. Welche Rechte hat der Bürger im Datenschutz? (bis zu 6 P.)

- O Recht auf Auskunft (Art. 15 DS- GVO)**
- O Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS- GVO)**
- O Recht auf Löschung (Art. 17 DS- GVO)**
- O Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DS- GVO)**
- O Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS- GVO)**
- O Widerspruchsrecht (Art. 21 DS- GVO)**

11. Kann ich bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bestraft werden (3 Punkte).
Gibt es da Bestimmungen im Strafgesetzbuch?

O § 202 StGB ; O § 203 StGB

12. Thema Fehler im Pflegealltag. Zu welchen arbeitsrechtlichen, heimrechtlichen, strafrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen können Fehler in der Pflege führen? (max. 24 Punkte)

VIII.

Zivilrechtliche Haftung und Verantwortlichkeit spezial

Gliederung

- I. Zivilrechtliche Haftung**
 - 1. Haftung wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB)**
 - 2. Haftung im Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)**
 - 3. Haftung bei Unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB)**
 - 4. Haftung im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§ 985 BGB)**

- II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit**
 - 1. Körperverletzung(en), §§ 223 ff. BGB**
 - 2. Freiheitsentzug (§ 239 StGB),
FeM (Freiheitsentziehende Maßnahmen)**

- III. Einzelfälle**
 - 1. Spritzen
Wer darf spritzen ?**
 - 2. Medikamente**
 - 3. Essen, Nahrungsaufnahme**
 - 4. Ernährung, insbesondere Zwangsernährung**

IX.

Vertragshaftung und Deliktshaftung

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) 1Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. 2Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Sie arbeiten als zusätzliche Betreuungskraft mit „dementen Menschen“ zusammen. Es kann im „Umkehrschluss“ für ein Alltagssituation im Rahmen der Betreuung eintreten, in der die Pflegeperson Sie schädigt, bspw. beim Basteln Sie mit einer Schere oder einem Messer sticht. Dann hätten Sie ggf. einen Schadenersatz gegen die Pflegeperson nach § 823 I BGB, weil durch diese ihr Körper / ihre Gesundheit geschädigt worden ist.

In einem solchen Fall wäre die „Verantwortlichkeit /die Schuldfähigkeit des dementen Menschen, ihrer Pflegeperson“ zu prüfen.

Hier könnte dann ggf. ein Ausschluss der Verantwortlichkeit nach §§ 827 BGB vorliegen.

§ 827 BGB

Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

1Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. 2Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 832 BGB

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

X.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 StGB Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

-10-

§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

- (1) Wer die Körperverletzung
1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,

-29-

4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (1) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226

Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

XI.

Sonderfall: Freiheitsentziehung

Ein Fall aus der Praxis:

Die hochgradig bettlägerige Pflegeperson wird von ihnen betreut. Die Pflegeperson kann sich gerade noch artikulieren. Sie sitzen vor dem Bett der Pflegeperson und singen mit ihr als zusätzliche Betreuungskraft das Lied „Schön ist die Welt!“. Sie müssen schnell einmal auf die Toilette, wissen, dass die Pflegeperson stets unruhig ist und machen für fünf Minuten, in denen Sie abwesend sind den „Bettseitenschutz“ (im Volksmund: Das Bettgitter) hoch. Während Sie auf der Toilette sind kommt die Wohnbereichsleitung zur Visite. Die Wohnbereichsleitung stellt Sie zur Rede und teilt ihnen mit, dass in der Bewohnerakte der Pflegeperson keine richterliche Verfügung über die Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorhanden ist. Sie erteilt ihnen eine Ermahnung.

Juristisch haben wir hier mit dem Prolem der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu tun!

Die Bestimmung lautet wie folgt :

§ 239 StGB Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

WIEDERHOLUNG und VERTIEFUNG Freiheitsentziehung

1. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur
zu entscheiden !
2. Art. 2 GG gewährt das Recht auf
3. Eine widerrechtliche Fixierung ist strafbar , nämlich
4. Lösen Sie folgenden Fall:
Bewohnerin B. ist geistig hochgradig verwirrt, und hat bereits zum wiederholten male Nachts das Haus verlassen. Sie wurde bereits zweimal von der Polizei zurück gebracht, die Pflegekräfte C. und D. bemerken, das Frau B. wieder mal Nachts einen Ausflug unternehmen will und schließen die Stationstür ab.

Haben sich C und D strafbar gemacht ? Wenn ja, wie ? kann B von C und D Schadenersatz verlangen ? Wenn ja: was genau ?
5. Wann sind FeM zulässig ? Nennen Sie Beispiele !
6. Den Fixierungsbeschluss erlässt der/die/das
7. Welche Gründe für Fixierungen kennen Sie ? Nennen Sie mindestens drei Gründe.
8. Welche Formen der Fixierung kennen Sie ?
9. Die Einwilligung in FeM durch den Betroffenen setzt und
voraus !
10. Einwilligungsfähig ist, wer
11. Die Einsichtsfähigkeit stellt fest:
 der Betreuer
 die PDL
 der MDK
 der Arzt
12. In der Bewohnerakte ist die FeM zu dokumentieren.
Wie ist die Anordnung des Arztes zu dokumentieren und was ist zu dokumentieren ?
13. Fixierungen länger als 24 Stunden
 sind grundsätzlich zulässig, auch ohne Beschluss des Betreuungsgerichts
 kann nur die PDL vornehmen
 benötigen zwingend die Zustimmung des Betreuungsgerichts
14. Was ist ein Fixierprotokoll ?

XII. Wer darf spritzen ? Wann ist Delegation zulässig ?

Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 132 a SGB V
über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Eignung der Beschäftigten der Pflegedienste

(1) Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht.

(2) In der Behandlungspflege sind geeignete Pflegekräfte:

a.) **Krankenschwestern/-pfleger**

Kinderkrankenschwestern/-pfleger

Altenpfleger/-innen jeweils mit staatlicher Anerkennung

Diese werden als Pflegefachkräfte bezeichnet.

b.) Soweit Gegenstand der Behandlungspflege ausschließlich sind

• subkutane Injektionen

• Blutdruckkontrollen

• Einreibungen / Wickel

• Medikamentenüberwachung /-verabreichung oder

• Anlegen von Kompressionsstrümpfen ab Klasse II,

kann diese Dienstleistung auch von Pflegekräften mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Krankenpflegehelfer/-in oder Altenpflegehelfer/-in, jeweils mit staatlicher Anerkennung erbracht werden.

Krankenpflegehelfer / in und Altenpflegehelfer / in werden im Folgenden als Pflegekräfte

mit einjähriger Ausbildung bezeichnet.

c.) In der Grundpflege sind geeignete Kräfte:

• **Kinderkrankenschwester/-pfleger**

• **Krankenschwester/-pfleger**

• **Altenpfleger/-innen**

• **Krankenpflegehelfer/-innen**

• **Altenpflegehelfer/-innen.**

Quelle: finaler & geeinter RV AOK-IKK_LIGA 14 07 2014 (paritaet-lsa.de)

Der sogen. „**Spritzenschein**“ (Injektionsbefähigungsnachweis) wird erworben nach einer entsprechenden Schulung der Bestandteil der Ausbildung am AFI:

Inhalte der Ausbildung sind hier:

-Anatomie/Physiologie der Haut und der Muskulatur

-Materialkunde

-Kontraindikationen

-Desinfektion/Sterilisation

-Venöse Blutentnahme

- Injektionen
 - intravenös
 - intrakutan
 - subkutan
 - intramuskulär
- Injektionslösungen und Fertigspritzen
- Venenverweilkanüle, Butterfly
- Infusionstherapie/Herrichten und Anlegen einer Infusion
- Komplikationen (Unverträglichkeitsreaktionen, Nervenschädigungen, Infektionen, Gefäßverletzungen)
- Notfallmaßnahmen
- Hygiene- und Sterilisationsmaßnahmen
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Arzneimittellehre

Entscheidungen zu den Sorgfaltsanforderungen beim Spritzen:

Um Risiken zu minimieren hat der Arzt bei einer I.m.-Injektion **beide zur Verfügung stehenden Gesäßhälften des Patienten zu nutzen**. Es gilt deshalb als Behandlungsfehler, wenn der Arzt zwölf Injektionen innerhalb von anderthalb Monaten in dieselbe Gesäßhälfte verabreicht. (Oberlandesgericht [OLG] Hamm, Urteil vom 25. Oktober 1993)

Vor jeder Injektions-Applikation muss die **Einstichstelle mit einem entsprechenden Desinfektionsmittel desinfiziert werden** und die Einwirkungszeit muss mindestens 30 Sekunden betragen. Zudem wird ein ordnungsgemäßes Händewaschen des behandelnden Arztes vorausgesetzt. (OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Mai 1991)

Intravenöse Injektionen können auch von **Arzthelferinnen eigenverantwortlich vorgenommen werden**. Es dürfen jedoch keine Komplikationen durch Art der Erkrankung des Patienten und Lokalisation der Spritze drohen. Zudem muss die mit der Verabreichung der Spritze betraute Mitarbeiterin die erforderliche Qualifikation und fachgerechte Anleitung erworben und vorher bereits mehrfach unter kompetenter ärztlicher Überwachung derartige Injektionen appliziert haben. (LG Berlin, Urteil vom 28. Juni 1993)

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hatte mit Urteil vom 07.11.2000 (8 U 83/00) entschieden, dass es sich dabei um einen **aufklärungspflichtigen Eingriff** handelt und zur Begründung ausgeführt:

„Gerade weil es sich um einen Routineeingriff handelt, der keinerlei großen Vorbereitungen bedarf, der dem Patienten regelmäßig nur geringe Schmerzen für eine kurze Zeit bereitet und der in den meisten Fällen komplikationsfrei verläuft, besteht beim Patienten die Gefahr einer verharmlosenden Sicht der Dinge. Er wird sich regelmäßig der weitreichenden Folgen beim Eintreten von Komplikationen nicht bewusst sein. Für ihn steht die Möglichkeit einer schnellen, leicht zu erzielenden Hilfe im Vordergrund.“

Delegation an Pflegefachkräfte ist zulässig und die Regel in der Praxis !

Die Übertragung von den Ärzten vorbehaltenen Behandlungsaufgaben auf nichtärztliches Personal kann einen Behandlungsfehler darstellen, wenn keine entsprechende Anweisung, Anleitung und Kontrolle erfolgt.

Die Kriterien für eine Delegation sind folgende:

- 1. Die Durchführung der Heilbehandlungsleistung darf weder besonderes ärztliches Fachwissen noch besondere ärztliche Erfahrung erforderlich machen.**
- 2. Die Möglichkeit einer Gefährdung des Patienten durch die Pflegefachkraft muss relativ ausgeschlossen sein.**
- 3. Die Pflegefachkraft muss über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bewältigung der delegierten Aufgabe verfügen und zur Ausübung**

Was zwingend zu tun ist vor einer Injektion:

- 1. Hautdesinfektion mit alkoholischem Hautantiseptikum***
- 2. Abreiben der Flüssigkeit im Bereich der vorgesehenen Einstichstelle***
- 3. Nochmalige Desinfektion durch Besprühen der vorgesehenen Areale mit alkoholischem Hautantiseptikum***
- 4. Nach eigener Händedesinfektion aufziehen einer Ampulle des zu verabreichenden Medikaments unter Verwendung einer sterilen Einmalspritze und einer sterilen Einmalkanüle aus einer neu eröffneten Verpackung***
- 5. Verabreichung der Injektion nach Abwarten einer Einwirkzeit von mindestens 30 Sekunden.***

WIEDERHOLUNG und VERTIEFUNG Staatsbürgerkunde, Delegation, Haftungsrecht

I. Staatsbürgerkunde

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist (1 Punkt)
- eine republikanische Demokratie
 - eine sozialistische Volksrepublik
 - eine parlamentarische Monarchie
 - eine Bananenrepublik
 - eine parlamentarische Demokratie
2. Gewaltenteilung bedeutet _____ (2 Punkte)
3. Die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland teilt sich auf in (2 Punkte)
- Legislative – Exekutive – Judikative
 - Legislative – Exekutive – Judikative
 - Legislative – Exekutive – Anarchie
 - Legislative – Exekutive – Judikative
4. Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist (15.10.2021) (2 Punkte)
- der Präsident des Bundessozialgerichts
 - der /die Bundeskanzler(in)
 - Olaf Scholz, der Bundesfinanzminister
 - der Bundespräsident
 - der Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU)
 - der Präsident des Bundesverfassungsgerichts
 - Frank- Walter Steinmeier (SPD)
5. Die Grundrechte werden unterschieden in „ Bürgerrechte“ (Deutschengrundrechte) und Menschenrechte“ (Jedermannrechte)
Nennen Sie drei Menschenrechte (3 Punkte)
-
6. Grundrechte (1 Punkt)
- gelten nicht in Altenheimen
 - gelten auch in Altenheimen
 - gelten nicht in der Ausbildung in der Altenpflege

II. Haftungsrecht

1. Thema: Haftung im Altenheim. Wer kann für was haften ? (3 Punkte)
2. Das Strafrecht ist geregelt im ? (2 Punkte)
Das Zivilrecht ist unter anderem geregelt im -Gesetzbuch!
3. Lösen Sie folgenden Fall: (5 Punkte)

**Pfleger Bernd Müller schlägt und tritt den 90-jährigen dementen und teilweise aggressiven Heimbewohner Sepp Berger , weil dieser sich in der Mittagspause nicht in sein Bett legen will und ständig jammert und stänkert.
Wie hat sich Pfleger Bernd Müller strafbar und haftbar gemacht?**

4. Eine Delegation „ ärztlicher“ Tätigkeiten ist (2 Punkte)
- nach § 1 Abs.. 2 der Arztdelegationsverordnung (ArztDelVO) machbar
 - zulässig
 - nicht zulässig
 - zulässig unter Aufsicht des Arztes
 - begrenzt machbar

III. Staatsformen, Staatsbürgerkunde

(Maximal 10 Punkte)

1. Demokratie – Was ist das ?
2. Ist Venezuela eine Demokratie ?
3. Diktatur – Was ist das ?
4. Welche Formen der Diktatur kennen Sie ?
5. Wo gibt es in der Welt noch Diktaturen ?
6. Monarchie – Was ist das ?
7. Wo gibt es in der Welt noch Monarchien ?

(Maximal 4 Punkte)

2. Herta Meiers bewegtes Leben

FRAGE: In welchen Staatsformen lebte Herta Meier in ihrem Leben In Deutschland?

Herta Meier wurde am 9.5.1917 in Danzig geboren _____

Herta Meier kam am 1.8.1923 in die Schule _____

Herta Meier heiratete am 9.5.1937 _____

Herta Meier kam als Spätaussiedler am 6.5.1954 nach Rodenbach(MKK)

BONUSFRAGE: Wie heißt Euer aktueller Lehrer für Rechtskunde ? (1 Punkt)

Fragenkatalog

Rechtsgrundlagen des Heimbetriebs

HGBP und WBVG

Wiederholung und Vertiefung (WuV) zu Verbraucherschutz im Pflegerecht –
Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Pflegeheimes (HGBP, WBVG)

I. Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7.3.2012 (HGBP)

1. Das HGBP ist ein
 - Gesetz der Europäischen Union
 - Bundesgesetz
 - Landesgesetz
2. Was sind die Aufgabe und das Ziel des HGBP ?
3. Gilt das HGBP auf für die ambulante Pflege und für betreute Wohnformen und in Krankenhäusern ?
4. Was besagt der Grundsatz „ Beratung geht vor Anordnung “ ?
5. Thema: Informations- und Wissensmanagement durch das Pflegeheim. Was fordert der Gesetzgeber konkret ?
6. FeM =Freiheitsentziehende Maßnahmen. Was fordert das HGBP ?
7. Was ist ein Einrichtungsbeirat ?
8. Was ist ein Angehörigen-, BetreuerInnenbeirat ? Muss dieser gebildet werden ?
9. Geringwertige Aufmerksamkeiten= Annehmlichkeiten. Was darf ich als staatlich examinierter APH von Bewohnern bekommen?
10. Habe ich als staatlich examinierter Altenpflegehelfer einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt ?
11. Wann darf ein Pflegeheim nur betrieben werden ? Welche Voraussetzungen müssen nach § 9 HGBP vorliegen ?
12. FALL: Ich bin tätig in der ambulanten Pflege und betreue dort täglich drei ältere Menschen. Muss mein Arbeitgeber hier etwas tun ? Etwas melden ? Wenn ja, was ?
13. Thema: Verwaltung des Pflegeheimes Was muss alles dokumentiert werden ?
14. Wer prüft die Pflegeheime und wie ?
15. Welche Rechte haben die Prüfer ?
16. In welchen drei Bereichen muss regelmässig geprüft werden ?
17. Was besagt der Grundsatz „ Beratung vor Anordnung „ ?
18. Wem gegenüber kann bei Mängeln im Pflegeheim ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden ?
19. Wann ist ein Betrieb insbesondere zu untersagen ?
20. Arbeitsgemeinschaften nach dem HGBP- Was verstehen Sie darunter, was haben Sie sich gemerkt?

II. Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz- WBVG) vom 29.7.2009)

1. Das WBVG ist ein
 - Gesetz der Europäischen Union
 - Bundesgesetz
 - Landesgesetz
2. Für wen gilt das WBVG ?
Ergänzen Sie : Unternehmer = ; Verbraucher =
3. Ergänzen Sie :
WOHNEN = = § 535 BGB PFLEGE = = § 611 BGB
4. Gilt das WBVG auch bei Leistungen der Krankenhäuser, in Vorsorge- und Rehaeinrichtungen?
5. Welche Informationspflichten hat der „Unternehmer“ vor Vertragsabschluss ?
6. Kann bei dem TOD eines Vertragspartners (Beispiel: Ehepaar) der Vertrag mit dem überlebenden Partner fortgesetzt werden ?
7. Kann der „ Heimvertrag nach WBVG auch elektronisch geschlossen werden“ ?
8. Was muss in einem Heimvertrag nach WBVG geregelt werden ?
9. THEMA: Leistungspflichten des Unternehmers. Nennen Sie fünf Leistungspflichten
10. THEMA: Leistungspflichten des Verbrauchers. Nennen Sie eine Leistungspflicht
11. Hat der Verbraucher bei Nichtleistung oder Schlechtleistung Rechte gegenüber dem Unternehmer ? Was kann er tun ?
12. Wie kann der Verbraucher den Heimvertrag nach WBVG kündigen ?
13. Wie kann der Unternehmer des Heimvertrag nach WBVG kündigen ?
14. Gibt es Fälle, in denen der Unternehmer dem Verbraucher Umzugskosten ersetzen muss?
15. Wie hoch darf die vom Verbraucher zu leistende Kautions maximal sein ?
16. Was muss der Unternehmer mit der Kautions machen ?
17. FALL: Ein Sozialhilfeempfänger kommt ins Pflegeheim. Gelten für ihn auch die allgemeinen Entgelte ?
18. Im Heimvertrag nach WBVG wird folgendes vereinbart:
„... Vor Vertragsbeginn ist vom Verbraucher eine Kautions in Höhe von vier Monatsentgelten zu leisten.“ Ist eine solche Klausel zulässig ?
19. Kann ein dementer Mensch, dessen Demenz medizinisch festgestellt ist, einen Heimvertrag nach WBVG rechtswirksam unterschreiben ?
20. Was kann ein dementer Mensch, der einen Betreuer vom zuständigen Betreuungsgericht bestellt bekommen hat, tun, wenn dieser Betreuer entgegen seinen Interessen handelt ?

Fragenkatalog Betreuungsrecht (§§ 1896 ff. BGB)

Betreuungsrecht – Fragen

1. Was ist überhaupt eine Betreuung?
2. Ist mein Betreuer gleichzeitig mein Krankenpfleger?
3. Welche Aufgaben hat mein Betreuer?
4. Bin ich mit der Einrichtung einer Betreuung entmündigt?
5. Wird mein Betreuer immer für mich zuständig sein?
- 6: Darf ich noch bestimmen, wofür ich mein Geld ausgabe?
7. Darf mein Betreuer meine Wohnung kündigen und mich einfach in einem Heim unterbringen?
8. Was ist eigentlich ein Betreuungsverein?
9. Kann ich selbst bestimmen, wer mein Betreuer wird?
10. Wer bestimmt, dass ich einen Betreuer brauche?
- 11: Was ist ein "Einwilligungsvorbehalt"?
12. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich keinen Betreuer möchte?
- 13: Darf ich noch an Wahlen teilnehmen, wenn ich einen Betreuer habe?
- 14: Entscheidet mein Betreuer über meine Krankheitsbehandlung oder über gefährliche Operationen?
- 15: Darf mein Betreuer einer Sterilisation zustimmen?

(Antworten unter www.buntstift-ev.de/faq.htm)

ANNEX: Test Betreuungskräfte

Wiederholung und Vertiefung Haftung und Strafrechtliche Verantwortung

Die Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Pflegebedürftigen zum Beispiel zu folgenden Alltagsaktivitäten zu motivieren und sie dabei zu betreuen und zu begleiten:

- Malen und basteln,
 - Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen,
- Gottesdiensten und Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Ihre Aufgabe:

Gehen Sie „ mit ihrem klugen Kopf in die Praxis“. Bilden Sie Beispielfälle bezogen auf ihre oben genannten Betreuungs- und Begleitungsaufgaben, in denen es zu einer Haftung oder strafrechtlichen Verantwortung (= Strafbarkeit) kommen kann ? Lassen Sie ihrer praktischen Phantasie freien Lauf!

Ein Beispielfall: Malen und basteln: Sie malen und basteln (mit einer Schere und einem Pinsel) mit der Betreuungsperson. Durch „Ungeschicktheit“ stößt sich die Betreuungsperson mit einem Pinsel in die Augen und mit einer Schere in die Hand ! Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung ?

Beispielspielfälle zu § 2 Betreuungskräfte- RL

Ihre Aufgabe:

Bewerten Sie die nachfolgenden Beispielsfälle auf haftungsrechtlicher Sicht (Zivilrecht) und aus strafrechtlicher Hinsicht (Strafbarkeit ?)

Fall 1

Sie hämmern mit einem Hammer und einer Betreuungsperson einen Nagel in die Wand, um anschließend ein Bild aufzuhängen. Leider trifft die Betreuungsperson nicht den Nagel, sondern ihren Finger.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 2

Während Sie gemeinsam mit der Betreuungsperson einen Hund füttern, beißt der Hund die Betreuungsperson in die Hand.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 3

Sie haben sich dazu entschieden gemeinsam mit der Betreuungsperson einen Zitronenkuchen zu backen. Als die Betreuungsperson den Kuchen aus dem Ofen holen wollte verbrennt sie sich und lässt den Kuchen fallen, welcher anschließend auf ihren Füßen landet.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 4

Als Weihnachtsgeschenk erstellen Sie gemeinsam mit der Betreuungsperson ein Erinnerungsalbum. Beim Zuschneiden von Motiven zum Aufkleben schneidet sich die Betreuungsperson in die Finger.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 5

Bei Musikhören wurde die Musik zu laut gestellt und ihre Betreuungsperson erleidet enorme Ohrenschmerzen, da ihre Ohren sehr empfindlich sind.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 6

Beim Kartenspielen fällt ihrer Betreuungsperson eine Karte runter. Während dem Aufheben lässt sich ein Knacken hören. Ihre Betreuungsperson kann sich nicht wieder aufrichten.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

0

Fall 7

Während einem gemeinsamen Wanderausflug knickt ihre Betreuungsperson um und kann nur noch erschwert laufen.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 8

Beim Ausführen von verschiedensten Bewegungsübungen klemmt sich ihre Betreuungsperson einen Nerv ein.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 9

An einem sonnigen und warmen Montag organisiert das Pflegeheim einen Sportveranstaltung. Freiwillig kann eine 50m- Strecke gelaufen werden und der / die Schnellste erhält eine Auszeichnung. Ihre Betreuungsperson ist sehr ehrgeizig und möchte mitmachen. Jedoch kippt Sie auf halber Strecke um.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 10

Beim Besuchen des Grabes von dem verstorbenen Ehemann ihrer Betreuungsperson stolpert er/sie über das Grab und schlägt sich den Kopf an.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 11

Ihre Betreuungsperson liest ein Buch. Jedoch blättert sie zu hastig um und schneidet sich am Papier. Er /Sie merkt es nicht und es gelangen Bakterien in die Wunde, was letztendlich zu einer Entzündung führt.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fall 12

Nachdem Sie das Jahrestotoalbum angeschaut haben, möchte ihre Betreuungsperson das Album eigenständig wegräumen. Jedoch ist das Album zu schwer und Sie verliert die Kraft. Daraufhin fällt ihr das Album auf die Füße.

(Haftung ? Strafrechtliche Verantwortung)

Fassung 19.12.2020

Gez. Luana Uffeln

XIII.

Unterbringung (Grundzüge)

Art. 104 II 1 GG, § 1906 II 1 BGB = Richtervorbehalt, da Eingriff in die „Freiheit“ = Fortbewegungsfreiheit!
Betreuer darf Entscheidung nur veranlassen, wenn es zu seinen Aufgabenkreisen gehört! (Prüfen !!!!)

Freiheitsentziehung durch Unterbringung:

„Düsseldorfer Formel“ (OLG Düsseldorf NJW 1963,398)

Freiheitsentziehend untergebracht ist, wer auf einem beschränkten Raum festgehalten wird, dessen Aufenthalt überwacht und dessen Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird, dies wird in der Regel nur auf die Unterbringung in einem geschlossenen Heim oder einer geschlossenen Anstalt zutreffen.

Voraussetzungen des § 1906 BGB:

Begrenzung der Bewegungsfreiheit des Betreuten durch Festhalten auf einen beschränkten Raum und Institutionalisierung der Freiheitsentziehung auf den Ort, wo der Betreute lebt.

Schema

1. Zum Wohl des Betreuten
2. Vorliegen eines Unterbringungsgrundes (§ 1906 I BGB)
 - 2.1. Suizidgefahr (muss sicher feststehen!)
 - 2.2. Gefahr der Selbstschädigung an Leib oder Leben
Einzelfälle u.a.
 - 2.2.1. Zielloses Umherirren eines Verwirrten
 - 2.2.2. Verkehrsunsicherheit bei starker geistiger Behinderung
 - 2.2.3. Gesundheitsschädliche Formen der Verwahrlosung
 - 2.2.4. Drohender Alkoholrückfall bei Vorschädigung
 - 2.3. Notwendigkeit einer ohne die Unterbringung nicht durchführbaren medizinischen Untersuchung oder Behandlung
 - 2.3.1. Alkoholismus oder Alkoholmissbrauch
 - 2.3.2. Problem der Zwangsbehandlung
 - 2.3.3. Ortswechsel- Problematik
3. Ursachenzusammenhang zwischen Unterbringungsgrund und psychische Krankheit oder geistiger oder seelischen Behinderung
4. Ausschluss milderer Mittel

Abgrenzungen:

Freiheitsentziehung ohne Unterbringung:

- Einschließen im Zimmer
- Anbringen Bettseitenschutz (aber bedenklich)
- Sedierung

Freiheitsentziehung durch Unterbringung:

- Hoher Zaun um das gesamte Gebäude mit verschlossenen Eingängen
- Ganztägiges Abschließen der Eingangstür

Keine Unterbringung

- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung mit Einverständnis des Betreuten

Verfahren

- 1. Der „ Betroffene“ ist persönlich anzuhören! (§ 319 FamFG)**
- 2. Ein Sachverständigengutachten „ muss“ eingeholt werden ! (§ 321 FamFG)**
- 3. Ein Verfahrenspfleger ist erforderlich (§ 317 I FamFG)**
- 4. Erteilung auf ein Jahr (§ § 329 FamFG), auch auf zwei Jahre**
- 5. Wegfall der Voraussetzungen: Wegfall der Unterbringung!**

Verfahren bei Eilfällen

1. Vorliegen „ dringender Gründe“ ., § 331 I Nr..1 FamFG
2. Ärztliches Zeugnis (§ 331 I Nr. 2 FamFG)
3. Verfahrenspfleger und Anhörung des Betroffenen (§ 331 I Nr. 3, 4 FamFG)

Stand 13.04.2022 MJU www.maltejoerguffeln.de